

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Einwohner der Cantone Waldstätte, Luzern, Oberland, Bellinzona, Linth und Baden
Autor:	Meyer, F.B. / Laharpe
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543068

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

152. Wenn der Seckelmeister seine Rechnung der Commission ablegt, so soll er abtreten.

153 Auch soll die Rechnungskommission nicht in der Kammer sitzen, wenn ihre Rechnungen untersucht werden.

154. Die zweyte Commission beschäftigt sich mit Erbauung und Ausbesserung der Gebäude, Brücken, Dämme, Spaziergänge, Gassen, Pflaster, Brunnen, Straßen, und der gleichen, die der Gemeinde obliegen.

155 Der Bau-Inspektor ist allemal Mitglied dieser Commission.

156. Die dritte Commission hat die Verwaltung der Armgüter; sie bestimmt die aufzurichtenden Unterstützungen; sie besorgt die Waysen und unehlichen Kinder, welche die Bürgerschaft unterhalten muss.

157 Ferner die vormundschäfliche Polizey über die Gemeindburger, die Einschung und Entlassung der Vormünder oder Vögte und Curatoren, die Leitung ihrer Verhandlungen als solche, überhaupt die Rechte und Pflichten der Vogtskonstituenten, nach den bisherigen Gesetzen über diesen Gegenstand.

158. Wenn ein Majorenner als Verschwender, wahnwitzig oder blödsinnig bevogtet und verurteilt werden soll, so muss die Gemeindskammer dem Districtsgericht die Anzeige davon machen; diesem einzig kommt es denn zu, nach hinlänglich eingezogenen Berichten die Bevogtung zu erkennen, jedoch unter Vorbehalt der Weiterziehung vor das Cantonsgericht.

159. Die Vogtswahlen, welche auf den allfälligen Vorschlag der Commission von der Gemeindskammer geschehen, müssen von dem Districtsgericht genehmigt werden, welches auch das Recht hat, die Wahl eines untrüglichen Mannes zu verwerfen.

160. Auch müssen die Rechnungen der Vögte und Curatoren, nachdem sie von der Gemeindskammer, oder der Commission untersucht und genehmigt worden, noch von dem Districtsgericht anerkannt werden.

161. Es soll dennoch der Gemeindskammer frey stehen, die vormundschäflichen Angelegenheiten ganz selbst zu behandeln, oder einen beliebigen Theil davon der Commission zu überlassen; sie kann auch eine grössere Anzahl ihrer Mitglieder, als oben (in § 145) bestimmt ist, in diese Commission ordnen.

162. Die Pflichten der Gemeindskammer und Armentkommission, in Betreff des Vormundschäfts- und Armentwesens, verwandeln sich an denjenigen Orten in eine Oberaufsicht darüber, an welchen nicht die ganze Gemeinde, sondern besondere Verbindungen in derselben ihre Armen verpflegen.

163. Der Armentdirektor ist allemal Mitglied dieser Commission.

164. Die vierte Commission soll die Liegenschaften und Waldungen der Gemeinde besorgen.

165 Der Forstauftseher ist nothwendiges Mitglied derselben.

166. Diese Commission betreibt, durch einen von ihr gewählten Geschäftsträger, die Vergütung der an Gemeindewählern ausgeübten Frevel und Vergehen; solche Gegenstände werden vor das Tribunal gebracht, welches durchs Gesetz bestimmt wird, und so summarisch als möglich behandelt; einstweilen aber nach bisheriger Vorschrift und Uebung jeden Ortes.

167. Jeder Commission ist erlaubt, einen eigenen Sekretär und Unterbeamte zu halten, wenn es die Notwendigkeit erfordert.

168. Die Ernennung und Gehaltsbestimmung dieses Sekretärs und Unterbeamten ist der Gemeindskammer überlassen.

169. In den Gemeinden unter 1300 Seelen übt die gesammte Gemeindskammer, die Berrichtungen der verschiedenen Commissionen aus.

Entschädnisse.

170. Es können den Gemeindesverwaltern, und vorzüglich den vier besondern Amtleuten, die in ihrer Zahl begriffen sind, mässige Entschädnisse bezahlt werden, die ihrer Mühe und den Einkünften der Bürgerschaft angemessen sind.

171. Diese Entschädnisse werden folgendermassen bestimmt.

172. Die Gemeindskammer legt der Versammlung der Bürgerschaft einen ausführlichen Entwurf vor, welche denselben Artikel für Artikel, durchs Aufstehen oder Sitzenbleiben abmehrt, und entweder annehmen, oder verwerfen muss.

173. Wenn ein Artikel verworfen wird, so muss die Kammer auf der Stelle zusammenentreten, und der Generalversammlung einen neuen, während der Sitzung noch eingeben.

174. Dieser muss wiederholt werden, bis der Artikel angenommen ist.

175. Diese Entschädnisse bleiben auf dem nämlichen Fuss, bis die Gemeindskammer nothig finden wird, Abänderungen zu verlangen.

176. In diesem Falle muss sie dergleichen Abänderungen der Generalversammlung der Bürgerschaft vorschlagen.

177 Die Gemeindesverwalter haben keine besondere Amtskleidung.
Unterschrieben - Huber, Präsident.
Secretan, K. Koch.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Einwohner der Cantone Waldstätte, Luzern, Oberland, Bellinzona, Linth und Baden.

Bürger!

In den Districten Schweiz und Stanz, des Cantons Waldstätte, haben Uebelgesinnte ihre Mitbürger zur Empörung gegen die Constitution und gegen die durch dieselbe bestimmten Beamten verleitet. Das Direktorium sieht sich nun, da alle gütlichen Mittel erschöpft sind, genöthigt, strenge Maßregeln zu ergreifen, und beschließt:

1) Aller Verkehrs der benachbarten Orte, mit den Districten Schweiz und Stanz, sowohl von Menschen als Vieh und Waaren, ist untersagt.

2) Alle Statthalter, Unterstatthalter, Agenten und rechtschaffene Bürger der angrenzenden Orte, und vorzüglich die der Districte von Sarnen, Altorf, Einsiedeln, Arth und Zug, alle aus den beiden Districten Schweiz und Stanz herkommenden Personen anzuhalten, und sie dem zu nächst wohnenden Statthalter zu bringen, welcher sogleich ihre Passe untersuchen, und über die Ursachen ihrer Reise ein Verhöre anstellen wird. Die angehaltene Person soll sodann sogleich mit dem Verbal des Verhörs an den Regierungsstatthalter des Cantons geschickt werden. Wenn der Regierungsstatthalter findet, daß diese Personen keinen Anteil an der Empörung genommen haben, so können sie freigelassen, wo nicht, so sollen sie in genaue Verwahrung gebracht werden, und der Statthalter wird, wenn er es nothig findet, sogleich einen Courier an das Direktorium abschicken, um demselben von dieser Verhaftnung Nachricht zu geben.

Arau den 22ten Augustmonat 1798.

Der Präsident des vollzieh. Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Director. der Gen. Sek. Mousson.
zu drucken, zu publizieren und zu vollziehen anbefohlen.

Der Minister der Justiz u. Polizei, Fr. B. Meyer.